

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

27. Bundeskonferenz 2026

16.-17.05.2026, Magdeburg



Vorschlag Wahl- und Geschäftsordnung zur Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO 16.-17.05.2026 in Magdeburg

1. Die Zusammensetzung der Bundesjugendwerkskonferenz ergibt sich aus § 5 der Satzung des Bundesjugendwerkes der AWO. Zu Beginn werden (jeweils en bloc, d.h. jeweils als Gesamtvorschlag) ein Präsidium und eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission gewählt.
2. Zu Beginn der Konferenz gibt sich die Konferenz eine Wahl- und Geschäftsordnung. Nach Beschluss dieser kann sie nicht mehr geändert werden. Dies gilt bis zum Ende der Konferenz am Sonntag, den 17.05.2026.
3. Stimmberechtigt bei der Bundesjugendwerkskonferenz sind:
 - a. die auf Grundlage des Delegiertenschlüssels von den Mitgliedsgliederungen gewählten Delegierten
 - b. die Mitglieder des Bundesjugendwerksvorstandes
 - c. die Mitglieder des Bundesjugendwerksausschusses

Die Stimmberechtigung bleibt vom Anfang bis zum Ende der Tagesordnung bestehen.

4. Delegierte, die das 30. Lebensjahr überschritten haben, sind stimmberechtigt, sofern sie entsprechend der Bestimmungen von Satzung der jeweiligen Gliederung und Statut des Jugendwerks eine Funktion besetzen (beispielsweise Vorstandsmitglied oder gewählte*r Delegierte*r), in die sie bereits vor ihrem 30. Lebensjahr gewählt wurden. Entsprechende Nachweise sind vor Konferenzbeginn der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission zur Prüfung vorzulegen.
5. Anwesende Gäst*innen haben Rederecht.
6. Bei der Wahl des Vorstandes werden zunächst die Vorsitzenden und dann die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Bei Wahl der Vorsitzenden wird zuerst eine Person von der FLINTA*-Liste (Frauen, Lesben*, inter*, nicht-binäre und trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender")) gewählt. Anschließend wird eine Person von der Gemischten Liste gewählt. Die Kandidaturen der Gemischten Liste werden erst nach der Wahl der FLINTA*-Liste gesammelt. Damit haben FLINTA*-Personen die Möglichkeit zweimal anzutreten.

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

27. Bundeskonferenz 2026

16.-17.05.2026, Magdeburg



- a. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in einer verbundenen Einzelwahl. Die Kandidierenden können für eine Gemischte- und/oder eine FLINTA*-Liste nominiert werden und antreten. Gewählt ist pro Liste die Person, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen über der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten liegt. Falls im ersten Wahlgang keine Person mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint, findet ein weiterer Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Treten mehr als zwei Personen an und es kommt zur Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen diesen beiden Personen statt. Hierfür hat jede stimmberechtigte Person maximal eine Stimme. Die Person mit den meisten Stimmen in der Stichwahl ist gewählt. Ergibt sich nach einer Stichwahl eine erneute Stimmgleichheit, wird wieder eine Stichwahl durchgeführt. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis es keine Stimmgleichheit mehr gibt.
In allen Wahlgängen gibt es die Möglichkeit mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Enthaltungen zählen dabei wie nicht abgegebene Stimmen.
 - b. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einer Listenwahl. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidierende gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind (d. h. maximal sieben). Der Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn diese Stimmenzahl mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen entspricht, bis alle Plätze aufgefüllt sind. In jedem darauffolgenden Wahlgang haben alle Stimmberechtigten maximal so viele Stimmen, wie Personen für das Amt kandidieren und Plätze für das Amt der Stellvertretung im Vorstand noch frei sind. Sind bereits sechs der sieben Plätze besetzt und ergibt sich für den letzten Platz eine Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt. Hierfür hat jede stimmberechtigte Person maximal eine Stimme. Die Person mit den meisten Stimmen in der Stichwahl ist gewählt. Ergibt sich nach einer Stichwahl eine erneute Stimmgleichheit, wird wieder eine Stichwahl durchgeführt. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis es keine Stimmgleichheit mehr gibt. Enthaltungen zählen dabei wie nicht abgegebene Stimmen.
7. Dem Präsidium ist bei der Wahl der Vorsitzenden mitzuteilen, welchem Geschlecht sich die Kandidierenden zuordnen, um feststellen zu können, ob bei der Wahl der Vorsitzenden den Regelungen des § 7 Abs. 2 der Satzung des Bundesjugendwerkes der AWO entsprochen wird.
 8. Im Anschluss sind bis zu drei Revisor*innen zu wählen. Ziff. 6b der Wahl- und Geschäftsordnung gilt entsprechend.

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

27. Bundeskonferenz 2026

16.-17.05.2026, Magdeburg



9. Wahlen können auf Antrag geheim stattfinden. Die Wahl des Vorstandes und der Revision finden geheim statt.
10. Vor Wahlen kann auf GO-Antrag eine öffentliche Aussprache veranlasst werden. Dabei dürfen alle anwesend sein.
11. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, für Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks sowie an den Leitsätzen und am Statut des Jugendwerkes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Die Dreiviertelmehrheit gilt auch für Änderungsanträge zu den vorgenannten Anträgen.
12. Eine Redeliste wird vom Präsidium geführt. Dazu wird das technische Hilfsmittel votesUp genutzt. Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge einer doppelt quotierten Erstredner*innenliste Rederecht. Dabei werden Debattenbeiträge von Personen, welche noch keinen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder Antrag abgegeben haben gegenüber Beiträgen derjenigen bevorzugt, welche bereits mindestens einen Beitrag zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen haben (erste Quote). Des Weiteren wird nach den Kategorien ‚Männlich‘ und ‚FLINTA*‘ quotiert (zweite Quote). Personen ordnen sich eigenständig den Kategorien zu. Sind Meldungen für beide Kategorien vorhanden, werden sie abwechselnd aufgerufen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur GO werden jedem Redebeitrag vorgezogen.
13. Die Redezeit in Diskussionen ist auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt. Die Vorstellung bei Kandidaturen ist auf fünf Minuten begrenzt.
14. Während der Konferenz können zu jeder Zeit Geschäftsordnungs-Anträge (GO-Anträge) gestellt werden. Diese werden angezeigt, indem beide Hände in die Luft gestreckt werden oder der GO-Antrag über votesUp gestellt wird. Gibt es keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung darf nur eine Person dafür und eine Person dagegen sprechen - formale Gegenrede ist zulässig - danach wird darüber abgestimmt. Folgende GO-Anträge können von Delegierten gestellt werden:
 - Schluss der Debatte
 - Ende der Redeliste
 - Verkürzung der Redezeit
 - Überprüfung der Beschlussfähigkeit
 - Behandlung von Anträgen (entsprechend Punkt 15 dieser Ordnung)
 - Unterbrechung der Konferenz
 - Prüfung auf Verstoß gegen die Wahl- und Geschäftsordnung
 - Öffentliche Aussprache bei Wahlen
 - Wiederholung der Abstimmung von Anträgen bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses

VORSCHLAG WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

27. Bundeskonferenz 2026

16.-17.05.2026, Magdeburg



Ein Antrag auf Schluss der Debatte, Ende der Redeliste und Verkürzung der Redezeit kann nur von einer* einem nicht an der Aussprache beteiligten Stimmberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung über diese Anträge ist die Zahl der noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

15. Die der Bundesjugendwerkskonferenz vorliegenden Anträge werden normalerweise durch die Abstimmung in der Versammlung angenommen oder abgelehnt. Sie können aber auch folgende Behandlung erfahren:

- Nichtbefassung
- Überweisung an den Vorstand
- Überweisung an den Ausschuss

Per GO-Antrag können diese weiteren Formen der Behandlung beantragt werden.

16. Initiativanträge werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zur festgelegten Antragsfrist eingereicht werden konnten und bis 15:30 Uhr am Samstag, den 16. Mai 2026 eingereicht wurden. Sechs Delegierte aus drei verschiedenen Gliederungen müssen den Antrag unterstützen.

(Stand 07.05.2026)